



**An die Mitgliedsunternehmen
und Fördermitglieder**

Altlandsberg, 03. September 2025

Mitglieder-Info 08/2025

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Aus dem Verband	3
2 Aus der Branche	5
2.1 Allgemein	5
2.2 Pflanzenschutz und Düngung	9
3 Neues von unseren Mitgliedern	11
4 Sonstiges	11
5 Termine	16
6 Lehrgänge/Seminare	16
7 Ausschreibungen	17

Liebe Verbandsmitglieder, Fördermitglieder und Partner unseres Verbandes,

die Druschfruchternte ist nun abgeschlossen. Wie man bei Gesprächen und aus den Medien erfährt, verhält es sich sehr heterogen. Während in einigen Regionen von Rekordernten berichtet wird, sind in anderen Regionen schlechte Erträge eingefahren worden.

Insgesamt ist die Ernte trotz der langen Regenphase im Juli, pünktlich abgeschlossen worden. Die Landwirtschaft war vielleicht in den vergangenen Jahren mit frühen Ernteabschlüssen, aufgrund der Trockenheiten, verwöhnt worden.

Böse Zungen behaupten, rückblickend auf den kühlen und verregneten Sommer, dass die 2021 eingeführte Klimasteuer (CO₂-Steuer auf fossile Brennstoffe) nun endlich ihre Wirkung erzielt.

Vermutlich will deshalb die landwirtschaftliche Rentenbank ein Zuschussprogramm für die Erstellung von [Klimabilanzen](#) für landwirtschaftliche Unternehmen fördern, um noch mehr „Wirkung“ zu erzielen.

Die Kosten für die Erstellung einer Klimabilanz durch Beratungsunternehmen sollen zu 90% gefördert werden. Außerdem soll es zukünftig einen Zinsbonus auf Darlehen für Unternehmen mit einer Klimabilanz geben.

Was jetzt noch gefördert und freiwillig ist, kommt vermutlich verpflichtend in Zukunft auf alle Betriebe und Branchen zu. In Zeiten in denen von Bürokratieabbau gesprochen wird, sollen nun Berater, sinnlose und schön- oder schlechtgerechnete Klimabilanzen erstellen. Für diese Bilanzen gibt es aber keine Vorgaben, welche die Systemgrenzen definieren. Fünf Berater werden also für den gleichen Betrieb zehn Ergebnisse erzielen! Anstatt dem Personalmangel entgegenzuwirken und Fachleute in die wertschöpfende Produktion zu lenken, werden diese für solchen Unfug gebunden.

Was sollen die Ergebnisse sein? Dass das Abschaffen der Kühe Methanemissionen reduziert, Düngen, Bearbeiten und Ernten CO₂-Emissionen verursacht und ausgesetzt werden muss sowie nasses Getreide am besten ohne Trocknung eingelagert wird um fossile Brennstoffe einzusparen?

Wenn in Zukunft auch Banken bei der Finanzierung CO₂-emittierender Projekte zum Beispiel mit Auflagen, wie höhere Rücklagen, bestraft werden, werden sie versuchen solche Projekte aus ihrem Portfolio fernzuhalten oder mit hohen Zinsen zu belegen.

Es ist zu hoffen, dass die Politik diesen ideologischen Trend erkennt und wieder umkehrt. Deutschland hat sich in eine Sackgasse manövriert. Die deutsche Autoindustrie hat ihre weltweite technologische Vorreiterrolle verloren und baut in diesem Jahr [50.000 Stellen](#) ab, die Energiewende hat [Energie verteuert](#), uns von [Nachbarländern abhängig](#) gemacht und lässt Unternehmen in Zukunft nicht in Deutschland, sondern im Rest der Welt investieren und produzieren.

Deutschland hat keine Rohstoffe. Die einzige Möglichkeit Wohlstand zu erzielen, ist die Produktion und der Export von innovativen und eben auch energieintensiv produzierten Industriegütern. Diese Güter müssen aber zu konkurrenzfähigen Preisen mit billiger Energie und gut ausgebildeten Fachkräften, ohne Bürokratie und hohen Zinsen, entwickelt und gebaut werden → sonst machen das Andere!!!

Auch die oben genannte Förderung zeugt von ideologischem Aktionismus, der doch bitte in sinnvollere und der Wirtschaft dienende Projekte kanalisiert werden sollte. Hier könnten Universitäten und die Industrie zur Entwicklung innovativer energiesparender Lösungen gefördert werden, die Deutschland einen Wettbewerbsvorteil und Patente bringen, anstatt die Landwirte mit nichts aussagender zusätzlicher Bürokratie zu drangsalieren.

Ich wünsche Ihnen, dass Sie in Zukunft nicht gezwungen werden mit einem bürokratischen Mehraufwand nutzlose Bilanzen zu erstellen, damit Berater subventioniert werden und Sie schlechtere Kreditkonditionen für Ihre anzuschaffende Technik erhalten, nur weil Sie ein energieintensives Unternehmen führen.

Dr. Marco Rebhann (Reb)

Verbands-Geschäftsführer

1. Aus dem Verband

Mitglieder schätzen die Zukunft der Branche als konstant ein

Im Juli 2025 erfolgte eine vom Präsidium an die Geschäftsführung in Auftrag gegebene Umfrage bei unseren Mitgliedern. Es sollte herausgefunden werden in welchen Geschäftsfeldern unsere Mitgliedsbetriebe tätig sind und wie optimistisch der Blick in die Zukunft ist. Dazu wurde ein Fragebogen an die Mitglieder versendet. Die meisten Betriebe die diesen nicht ausgefüllt zurückgesendet haben, wurden angerufen und interviewt.

In die Auswertung sind von 89 Mitgliedsbetrieben die Aussagen von 68 Betrieben (76,4% der Mitgliedsbetriebe) mit eingeflossen. Bei den 21 Betrieben die nicht berücksichtigt wurden handelt es sich um zum Jahresende gekündigte Betriebe, Unternehmen die nicht mehr im Agroservice-Sektor tätig sind oder nicht erreicht wurden.

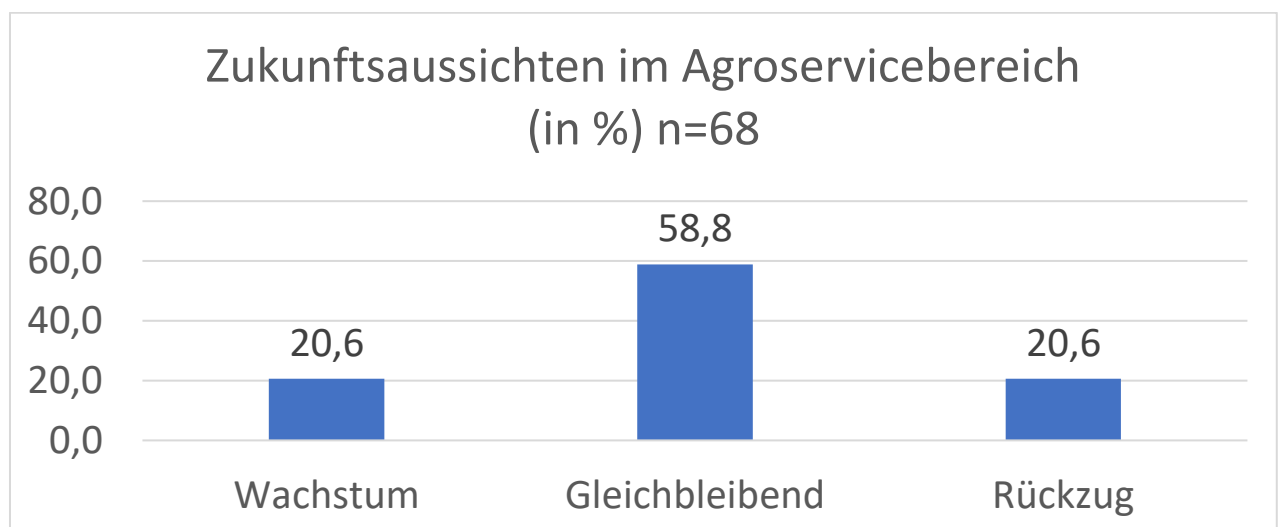
Demnach glauben 20,6 % der Mitgliedsbetriebe an ein Wachstum in den nächsten Jahren im Lohnunternehmergeschäft sowie im Agrarhandel. Sinngemäße Aussagen waren:

- „... nun merken die Höfe, dass man unter 110€/ha eben doch nicht dreschen kann und kommen wieder auf uns zu ...“
- „... die Höfe haben auch Personalmangel! Das kann unsere Chance sein...“

Aus den Aussagen geht hervor, dass der Lohnunternehmer durch ausgelastete Maschinen, einem festen Kundenstamm und professionelles, effektives und schlagkräftiges Arbeiten einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber den landwirtschaftlichen Betrieben hat. Auch wird deutlich, dass das bestehende Personalproblem innerhalb der Branche dem Lohnunternehmen durch Mitarbeiterbindung einen Wettbewerbsvorteil bringen kann. Das Lohnunternehmen muss seinen Vorteil durch zeitnahe und schlagkräftige Bewirtschaftung mit guten Mitarbeitern ausspielen!

58,8 % der Mitglieder sehen die Zukunft des Unternehmens als gleichbleibend. Es wird kein Wachstum geben aber auch kein Rückzug aus der Agroservice-Branche!

Ebenfalls 20,6 % der Mitgliedsbetriebe gehen von einem Rückzug aus der Agroservice-Branche aus. Als Gründe nennen sie die Verbote von Pflanzenschutzmitteln und der Einschränkung von Düngemitteln (z.B. rote Gebiete). Ebenfalls sehen Betriebe ein Schrumpfen der Aufträge durch Flächenverluste infolge von Baumaßnahmen und dem Anstieg der Renaturierungs- und Ausgleichsflächen (Straßenbau, Erweiterung von Industriegebieten, Moorrenaturierung, ...). Auch bereiten den Geschäftsführern der Mangel an Mitarbeitern und Nachwuchsführungskräften Sorgen.



Insgesamt erkennt man eine „Gaußsche Normalverteilung“. Die meisten Mitglieder gehen von konstanten Arbeitsaufträgen aus. Jeweils ca. 1/5 der Betriebe gehen von Wachstum sowie von Rückzug im Agroservicebereich aus.

(Reb)

„Der Agroservice & Lohnunternehmerverband e.V. schreibt die Stelle der Geschäftsführung in Teilzeit oder Vollzeit aus.“

Der Agroservice & Lohnunternehmerverband e.V. sucht bis zum Frühjahr 2026 einen neuen Geschäftsführer. Nach einer ausführlichen Einarbeitung sind folgende Aufgaben zu bearbeiten:

- Bearbeitung aller Aufgaben für den Verband entsprechend der Satzung
- Bearbeitung der verbandlichen Grundsatzfragen für das Präsidium
- Beratung und Betreuung der Mitgliedsunternehmen, inkl. Mitgliedergewinnung
- Mitwirkung in den Gremien der Bundes- und Landesverbände
- Organisation von Verbandsveranstaltungen und Weiterbildungsmaßnahmen
- Organisation der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Organisation der tarifvertraglichen Arbeit mit der IG BAU
- Sicherung der Verbandsfinanzierung / Kontrolle Rechnungswesen

Die Anforderungen an einen Kandidaten sind ein Interesse an agrar- und gesellschaftspolitischen Fragen, ein hohes Maß an Kommunikationsfähigkeit und Eigeninitiative, Kenntnisse in der Landwirtschaft und eine abgeschlossene Berufsausbildung (vorzugsweise einen Bachelor-/ Masterabschluss). Außerdem wird ein sicherer Umgang mit allen allgemein üblichen digitalen Medien und Fähigkeiten zur Präsentation von Arbeitsergebnissen erwartet. Einen Führerschein Klasse B, Flexibilität und Teamgeist sowie Bereitschaft für Reisetätigkeit sollte der Bewerber mitbringen.

Der Verband bietet eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit, ein attraktives und leistungsgerechtes Gehalt, die Möglichkeit zum Homeoffice und flexible Arbeitszeiten. Die künftige Geschäftsstelle kann in Wohnortnähe des Geschäftsführers, aber innerhalb des Verbandsgebietes, verlegt werden.

Ihre Bewerbung (inkl. Gehaltsvorstellungen, Datum Ihrer Verfügbarkeit), mit den üblichen Unterlagen, senden Sie bitte bis zum 01.10.2025 per Post oder Mail an die Verbandsgeschäftsstelle. Auch können Sie sich bei Fragen an die Geschäftsstelle oder die Präsidiumsmitglieder wenden.

(Reb)

Ehemaliger Vorstand Nordost traf sich in Boltenhagen

Am 14./15. August trafen sich acht ehemalige Vorstandsmitglieder des Agroservice & Lohnunternehmerverband Nordost e.V. in Boltenhagen an der Ostsee.

Das Treffen sollte dem Austausch und der Information dienen. So wurde nach einer Kaffeepause ein kleiner Programmpunkt eingebaut. Die Teilnehmer fuhren mit einem Kutter zur Seehundsbank vor Boltenhagen. Das Abendessen diente dem privaten, fachlichen sowie persönlichen Austausch.

Am Freitag wurden die Teilnehmer in einem Vortrag vom Geschäftsführer über die heutige Verbandsarbeit unterrichtet. Im Anschluss besuchte der Vorsitzende des Kreisbauernverbandes Nordwestmecklenburg e.V. Daniel Bohl die Teilnehmer und unterrichtete diese über die Landwirtschaft in der Region. Außerdem wurde über die Überlegungen zur GAP ab 2028 diskutiert.

(Reb)

TOP-Sonderkonditionen für Mobilfunk

Der Bundesverband Lohnunternehmen e.V. hat mit der TELEKOM Deutschland GmbH einen Rahmenvertrag für Telefon und Internet / Datenübertragung geschlossen. Neben sehr interessanten Tarifen steht die TELEKOM mit ihrer technischen Ausstattung für ein Netzwerk mit bester Abdeckung.

Folgende TELEKOM-Tarife stehen zur Auswahl

Profil 1 6,50 €/ Monat

5 GB Highspeed-Datenvolumen, LTEmax und 5G, HotSpot-Flat, Telefon-Flat, SMS-Flat, Internetsperre Ausland

Profil 2 10,90 €/ Monat

10 GB Highspeed-Datenvolumen, LTE max und 5G, HotSpot-Flat, Telefon- Flat, SMS-Flat, Internetsperre Ausland

Profil 3 17,99 €/ Monat

20 GB Highspeed-Datenvolumen, LTE max und 5G, HotSpot-Flat, Telefon- Flat, SMS-Flat, Internetzugang Ausland

Profil Data 4,00 €/ Monat

5 GB Highspeed-Datenvolumen, LTE max und 5G, HotSpot-Flat, Internetsperre Ausland

Zusätzliches Datenvolumen kann dauerhaft in der Option Data Plus oder monatlich in der SpeedOn Variante zugebucht werden.

Die Tarifauswahl deckt in den Profilen 1 – 3 den Bedarf für Smartphone oder Tablet vom „Fahrer bis zum Chef“ in einem Lohnunternehmen ab. Profil Data kann in Landmaschinen sowie anderen Einrichtungen zur Datenerfassung, Steuerung oder Überwachung eingesetzt werden. Endgeräte sind nicht im Angebot enthalten.

Mitgliedsbetriebe des BLU können die Sonderkonditionen durch Neuantrag nutzen. Nach Ablauf bestehender Verträge können Lohnunternehmen problemlos auch unter Mitnahme der „alten Rufnummern“ in den BLU-Rahmenvertrag mit der TELEKOM wechseln.

Weitere Informationen erhalten Sie in der Geschäftsstelle des Bundesverbandes Lohnunternehmen e.V..

Dr. Martin Wesenberg

2 Aus der Branche

2.1 Allgemein

Fördergeschäft steigt stark im 1. Halbjahr

Das Agrarbarometer der Rentenbank hatte es Ende Juli schon angedeutet: Die Investitionsbereitschaft in der Landwirtschaft steigt. Auch konnte die staatliche Förderbank aus Frankfurt zeigen, dass im 1. Halbjahr auch das Interesse in anderen Förderbereichen wie der Agrar- und Ernährungswirtschaft sowie den Erneuerbaren Energien stark gestiegen ist.

Insgesamt hat sich das Volumen der neuen Programmkredite im 1. Halbjahr 2025 im Vergleich zu den ersten sechs Monaten 2024 um mehr als 1,2 Mrd. € erhöht – es wurden fast 2,8 Mrd. € ausgereicht, ein Plus zum Vorjahreszeitraum von 77,3 Prozent. Die Landwirtschaft fragte 48,4 Prozent mehr nach und kam auf 984,2 Mio. €. In der Agrar- und Ernährungswirtschaft lag das Plus sogar bei 151 Prozent auf 442,8 Mio. € – aber den Vogel abgeschossen haben eindeutig die Erneuerbaren mit fast schwindelerregenden plus 1.464,1 Prozent auf 636,6 Mio. €, was natürlich mit der mickrigen Ausgangslage 2024 zusammenhängt, als nur 40,7 Mio. € neu nachgefragt worden waren.

Rentenbank-Chefin Nikola Steinbock erklärt das damit, dass bei den Erneuerbaren der gesunkene EU-Referenzzinssatz Wirkung zeigte. Die Europäische Zentralbank (EZB) hatte den Leitzins, der am 12. Dezember 2024 noch bei 3,0 Prozent lag, seither in 0,25-Punkte-Schritten im Januar, März, April und Juni auf jetzt 2,0 Prozent gesenkt. Das wiederum hatte Auswirkungen auf den Euribor (die Abkürzung steht für Euro Interbank Offered Rate – also den Zinssatz, zu dem sich Banken untereinander Geld leihen) – und an den 12-Monats-Euribor ist die Rentenbank als Untergrenze für ihre Zinsen gebunden, andernfalls hat sie ein Thema mit Beihilfen, die ja in der EU grundsätzlich verboten sind, abgesehen von einigen Ausnahmen.

Der 12-Monats-Euribor, der heute vor genau einem Jahr noch 3,2 Prozent betragen hatte, schwankt seit ungefähr Anfang April nur noch zwischen 2,2 und 2,0 Prozent. Das ist natürlich ein merklicher Unterschied.

In der Landwirtschaft hat sich laut Rentenbank der positive Trend bei Stallbauten aus dem Vorjahr jetzt fortgesetzt, wozu das Zukunftsfeld „Stallumbauten für mehr Tierwohl“ beitrage. Hier wird unter anderem der Umbau bestehender Ställe auf mindestens die Haltungsform Stufe

mit dem „LR-Premium“-Zinssatz gefördert, der im günstigsten Fall (kurze Laufzeit, Spitzenbonität) derzeit 2,8 Prozent beträgt.

Die Tierhaltung in Deutschland ist also doch noch nicht am Ende, wie immer mal wieder geunkt wird. Und damit Ihnen allen ein schönes Wochenende!

(Quelle: Bernhard Vetter; 08.08.2025; In: TECHNIK TALK agrarzeitung)

Mäharbeiten auf Grünstreifen: Landwirt wegen Steinschlag bei PKW vor Gericht

Ein Autofahrer verlangte Schadenersatz für einen Fahrzeugschaden, der durch einen bei Mäharbeiten hochgeschleuderten Stein verursacht wurde. Ein Landgericht wies die Klage ab. Das Gericht entschied, dass keine Verkehrssicherungspflichtverletzung seitens des beklagten Landwirts vorlag. Die Sicherheitsmaßnahmen wurden als ausreichend erachtet. Eine zusätzliche Absicherung wie das Aufstellen von Warnschildern wurde als nicht notwendig erachtet.

Der Kläger befuhr mit seinem PKW eine Straße, auf der zu dieser Zeit auf dem Seitenstreifen Mäharbeiten mit einem Aufsitzmäher durchgeführt wurden. Bei dem verwendeten Aufsitzmäher handelte es sich um ein Modell, welches über ein Mulchmähwerk mit einem geschlossenen Mähkasten verfügt. Das Mähgut wird in diesem Fall nicht aufgefangen, sondern nach unten ablegt.

Warnschilder oder Absperrungen, die auf die Mäharbeiten hinwiesen, wurden nicht aufgestellt. Der Kläger wendete sich mit Schreiben an den beklagten Landwirt und verlangte Schadenersatz für die Reparatur der Frontscheibe seines PKWs. Diese wurde durch einen bei den o.g. Mäharbeiten hochgeschleuderten Stein beschädigt. Der Beklagte lehnte eine Ersatzpflicht ab.

Seitenstreifen vor Arbeitsbeginn kontrolliert

Der beklagte Landwirt beantragt, die Klage abzuweisen. Er ist der Auffassung, eine Verkehrssicherungspflichtverletzung sei nicht gegeben. Die ihr zumutbaren Sicherungsmaßnahmen wurden erfüllt. Außerdem habe sich der eingesetzte Aufsitzmäher in einem ordnungsgemäßen Zustand befunden, wovon sich die Mitarbeiter vor Beginn der Arbeiten vergewissert hätten.

Landgericht: Nicht zum Aufstellen von Schildern verpflichtet

Das zuständige Landgericht kam zu dem Ergebnis, dass die zulässige Klage in der Sache keinen Erfolg hat. Entsprechend hat der Kläger keinen Anspruch auf Ersatz des von ihm geltend gemachten Schadens.

Der Grund: Eine Verkehrssicherungspflichtverletzung der Beklagten hat der Kläger nicht nachweisen können. Zum Aufstellen von Warnschildern oder Hinweisen, die auf die durchgeführten Mäharbeiten aufmerksam machen, war die Beklagte nicht verpflichtet. Weiter heißt es: Eine Amtspflichtverletzung eines Mitarbeiters der Beklagten liegt nicht vor.

Die Verkehrssicherungspflicht für öffentliche Straßen und Wege ist hoheitlich ausgestaltet, sodass diese Pflicht eine Amtspflicht im Sinne des § 839 BGB darstellt. Bezüglich der streitgegenständlichen Straße trifft die hoheitliche Verkehrssicherungspflicht auch die Beklagte. Fakt ist aber: Diese Pflicht ist nicht verletzt worden.

Und: Für eine entsprechende Pflichtverletzung ist der Kläger als Anspruchsteller darlegungs- und beweisbelastet. Dass die Beklagte bzw. ihre Mitarbeiter eine rechtlich gebotene Verkehrssicherungspflicht verletzt haben, hat er nicht nachgewiesen. Zum Aufstellen von Warnschildern vor Beginn der Mäharbeiten waren die Mitarbeiter der Beklagten nicht verpflichtet, da dies das zumutbare Maß an Sicherung überspannt.

(Quelle: Dr. Olaf Zinke; 30.07.2025; In: [agrarheute.de](https://www.agrarheute.de))

LU-Care: Starke Vorteile für Mitglieder des Verbands der Lohnunternehmen

Als Mitglied des Bundesverbands der Lohnunternehmen und Agroservice & Lohnunternehmerverbandes e.V. profitieren Sie ab sofort von exklusiven Vorteilen im Bereich der betrieblichen Vorsorge und Absicherung – mit LU-Care, einer gemeinsam mit Ihrem Verband und der SIGNAL IDUNA entwickelten Versicherungslösung.

Ihr Bundesverband hat sich intensiv mit den Herausforderungen auseinandergesetzt, vor denen Lohnunternehmen heutzutage stehen. Fachkräftemangel und die zunehmende Schwierigkeit, qualifizierte Mitarbeiter langfristig zu binden, sind dabei zentrale Themen. Gleichzeitig sind die Lücken in der gesetzlichen Versorgung immer größer geworden, was die Notwendigkeit einer privaten Absicherung deutlich erhöht.

Um diesen Herausforderungen effektiv zu begegnen und die Mitglieder des Bundesverbands bestmöglich zu unterstützen, hat sich der Verband für eine starke Partnerschaft mit der SIGNAL IDUNA entschieden. Gemeinsam haben wir LU-Care entwickelt – ein umfassendes Paket, das speziell auf die Bedürfnisse von Lohnunternehmen zugeschnitten ist.

LU-Care bietet Ihnen folgende Vorteile:

- **Inhaber-Ausfallversicherung:** Sichern Sie Ihr Unternehmen für den Fall Ihrer unerwarteten Arbeitsunfähigkeit ab und schützen Sie es vor finanziellen Engpässen.
- **Betriebliche Krankenversicherung:** Bieten Sie Ihren Mitarbeitern attraktive Zusatzleistungen im Gesundheitsbereich und steigern Sie so die Mitarbeiterzufriedenheit und -bindung.
- **Betriebliche Altersvorsorge:** Schaffen Sie mit individuellen Vorsorgelösungen finanzielle Sicherheit für Ihre Mitarbeiter im Ruhestand und stärken Sie gleichzeitig Ihre Arbeitgeberattraktivität.
- **Berufsunfähigkeitsversicherung:** Schützen Sie Ihre Mitarbeiter effektiv vor den finanziellen Folgen einer Berufsunfähigkeit und bieten Sie ihnen ein wichtiges Sicherheitsnetz.

Mit LU-Care investieren Sie in die Zukunft Ihres Unternehmens und Ihrer Mitarbeiter. Sie stärken Ihre Wettbewerbsfähigkeit, binden wertvolle Fachkräfte und sichern den langfristigen Erfolg Ihres Betriebs.

Wir möchten Ihnen LU-Care gerne persönlich vorstellen und Ihnen die individuellen Möglichkeiten für Ihr Unternehmen aufzeigen.

Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme unter lohnunternehmen@signal-iduna.de! Besuchen Sie auch gerne unsere neue Website: LU-Care Versicherungsleistungen | BLU Bundesverband Lohnunternehmen

Ansgar Focke SIGNAL IDUNA

Neuer Lohntarifvertrag mit der IG BAU zwischen BLU und einigen westlichen Bundesländern → zur Orientierung!

Die LU-Verbände Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz-Saarland und Schleswig-Holstein haben die Verhandlungen zum Lohn- und Gehaltstarifvertrag (LTV) mit der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) im Tarifgebiet für die Laufzeit vom 1. April 2025 bis zum 30. September 2026 abgeschlossen.

Für die gewerblichen Arbeitnehmer gelten folgende Bruttolohnsätze pro Stunde:

Lohngruppe	ab 01.04.2025 (€/h)	ab 01.01.2026 (€/h)
LG I	13,92	14,65
LG II	14,30	15,31
LG III	15,97	

LG IV Ecklohn	16,81
LG IV 1	17,66
LG V 1	18,50
LG V 2	19,34
LG VI 1	20,18
LG VI 2	21,86

Die Löhne wurden um 4,5 % für die Laufzeit von 18 Monaten angepasst. In den Lohngruppen unterhalb des Ecklohns haben sich weitere Veränderungen durch Mindestlohn und Aufwertung (LG III jetzt 95% vom Ecklohn) ergeben. Besser qualifizierte Mitarbeiter werden unverändert den höheren Lohngruppen zugeordnet. Entsprechende Informationen sind dem LTV zu entnehmen. (Veröffentlichung auf www.lohnunternehmen.de).

Für Arbeitnehmer in Lohngruppe I (Hilfskräfte ohne abgeschlossene Berufsausbildung) gilt ab 2026 der gesetzliche Mindestlohn (13,90 €/h) zuzüglich einer vereinbarten Abstandsdynamik in Höhe von 0,75 €/h. Angelernte Kräfte werden nach Lohngruppe II bezahlt. Diese verfügen über keine fachbezogene Berufsausbildung (artfremd).

Das Profil der Lohngruppe III ist angepasst worden und gilt für Facharbeiter mit Ausbildungsberuf Landwirt, Landmaschinenschlosser, Kfz-Schlosser oder andere vergleichbare technische Ausbildungen mit einer geringen Berufserfahrung (von bis zu 3 Jahren) sowie Arbeitnehmer der LG II mit mehrjähriger Berufserfahrung (von 4 bis 5 Jahren).

Lohngruppe IV (Ecklohn) betrifft Arbeitnehmer mit der Berufsausbildung zur Fachkraft Agrarservice oder gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, die Arbeiten mit dementsprechenden Arbeits- und Qualifikationsanforderungen ausführen und über eine geringe Berufserfahrung (von bis zu 3 Jahren) verfügen, sowie Arbeitnehmer mit fachbezogener Berufsausbildung oder gleichwertigen Kenntnissen und Fertigkeiten, die Arbeiten mit dementsprechenden Arbeits- und Qualifikationsanforderungen ausführen und über eine mehrjährige Berufserfahrung (von 4 bis 5 Jahren) verfügen.

Die Vermögenswirksame Leistung steigen auf bis zu 30 € / Monat (+17 €) und die Entschädigung für eigene Motorsägen auf 9,60 € / h.

Die monatliche Ausbildungsvergütung wurde ebenfalls angepasst:

Ausbildungsjahr	Stufe 1	Stufe 2
1	850 €	900 €
2	900 €	950 €
3	1.000 €	1.050 €

Auszubildende, die über einen Führerschein der Klasse B und oder T mit uneingeschränkter Gültigkeit verfügen, erhalten eine monatliche Vergütung gemäß der Stufe II.

Ein Mitarbeiter, der Mitglied in der IG BAU ist, hat einen Rechtsanspruch auf die Bezahlung nach LTV. Generell dient der LTV aber Arbeitgebern und Arbeitnehmern in Lohnunternehmen als „Richtschnur für die Entlohnung“. Dennoch bestimmen auf dem Arbeitsmarkt Angebot und Nachfrage den „Preis eines Facharbeiters“.

Dr. Martin Wesenberg

2.2 Pflanzenschutz und Düngung

Zulassung des Pflanzenschutzmittels Roundup Future wieder wirksam

Mit Bescheid vom 1. August 2025 hat das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) die sofortige Vollziehung aller Anwendungen angeordnet. Damit ist die Zulassung insgesamt wieder wirksam.

Hintergrund: Mit der Fachmeldung vom 25. April 2025 hat das BVL mitgeteilt, dass die Zulassung des Pflanzenschutzmittels Roundup Future (Zulassungsnummer: 00A042-00) teilweise wirksam ist. Grund dafür war ein Drittwiderspruch, der dazu führte, dass bestimmte Anwendungen vorerst nicht umgesetzt werden durften.

Daraufhin wurde ein weiterer Antrag auf sofortige Vollziehung der Zulassungsbescheids hinsichtlich der nicht wirksamen Anwendungen eingereicht.

Über diesen Antrag wurde unter Berücksichtigung des zwischenzeitlich ergangenen Beschlusses des Niedersächsischen Obergerichts vom 19. Mai 2025 – Az. 10 ME 33/25 zu Gunsten der Zulassungsinhaberin entschieden.

(Quelle: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL); 05.08.2025; In: [Fachmeldungen](#))

Widerruf der Zulassung des Pflanzenschutzmittels BOFIX

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat mit Wirkung zum 16. August 2025 die Zulassung des Pflanzenschutzmittels BOFIX (Zul.-Nr.: 006396-00) mit den Wirkstoffen MCPA, Clopyralid und Fluroxypyr antragsgemäß widerrufen.

Es gilt die gesetzliche Abverkaufsfrist bis 16. Februar 2026 und eine Aufbrauchfrist bis 16. Februar 2027.

Der Widerruf gilt auch für die folgenden Vertriebsweiterungen:

Amario (Zul.-Nr.: 006396-60)

DUANTI (Zul.-Nr.: 006396-61)

Der Widerruf gilt ebenso für zugehörige Pflanzenschutzmittel des Parallelhandels.

(Quelle: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL); 28.08.2025; In: [Fachmeldungen](#))

BVL erteilt erste Notfallzulassungen gegen den Japankäfer in Zierpflanzen

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat erstmals Notfallzulassungen zur Bekämpfung adulter Japankäfer erteilt. Die Anwendung wurde in Zierpflanzen für die regulär zugelassenen Pflanzenschutzmittel Mospilan SG (Wirkstoff Acetamiprid) und Minecto One (Wirkstoff Cyantraniliprole) genehmigt.

Weitere Notfallzulassungen auch zur Bekämpfung der Larven folgen demnächst.

Für die Notfallzulassungen gilt, dass diese erst eingesetzt werden können, wenn ein Befall mit dem Japankäfer nachgewiesen ist und die Behandlung durch die Pflanzengesundheitskontrolle angeordnet wurde.

Hintergrund: Der Japankäfer (*Popillia japonica*) ist als prioritärer Quarantäneschadorganismus eingestuft. Wird der Japankäfer nachgewiesen, müssen Maßnahmen ergriffen werden, um die Verbreitung des Käfers innerhalb der EU möglichst zu verhindern bzw. eindämmen zu können.

Der Japankäfer hat mit seinem breiten Nahrungsspektrum von über 400 Wirtspflanzen ein großes Schadenspotential. Die erwachsenen Käfer fressen Blätter, Blüten und Früchte und können bei starkem Vorkommen Pflanzen bis zum Kahlfraß schädigen. Die Larven des Käfers leben im Boden und ernähren sich von Wurzeln, Gräsern und Pflanzen. Durch den Wurzelfraß schädigen die Larven Pflanzenbestände nachhaltig. Vor allem für den Wein- und Obstbau, für Gartenbaubetriebe, für Ackerkulturen, für Gärten und für Rasenflächen von Sport- und Golfplätzen besteht ein großes Schadenspotential durch den Käfer und seine Larven.

Um für den Fall eines Nachweises schnell handlungsfähig zu sein, wurden von den Pflanzenschutzdiensten der Bundesländer Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen vorsorglich sechs Anträge auf Notfallzulassung für unterschiedliche Insektizide zur Bekämpfung des Japankäfers im Zierpflanzenbau und für Nichtkulturland gestellt. Die Zahl der im Grenzgebiet gefangenen Käfer hat in der letzten Zeit zugenommen. Damit steigt die Wahrscheinlichkeit eines Nachweises des Käfers in Deutschland. Daher wurden die Notfallzulassungen in Abstimmung mit den zuständigen Pflanzenschutzdiensten der betroffenen Bundesländer jetzt erteilt.

(Quelle: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL); 06.08.2025; In: [Fachmeldungen](#))

CBAM: Neue CO₂-Kosten für importierten Dünger ab 2027

Mit dem Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) führt die EU schrittweise ein neues CO₂-Grenzausgleichssystem ein. Ziel ist es, CO₂-intensive Produkte aus Drittstaaten mit ähnlichen Klimakosten zu belegen wie Waren, die innerhalb der EU unter dem Emissionshandelssystem (EU ETS) produziert werden. Besonders betroffen: Düngemittel.

Stickstoffhaltige Dünger wie Ammoniumnitrat, Harnstoff oder UAN sind energie- und emissionsintensiv in der Herstellung – und deshalb bereits heute CBAM-pflichtig. Während sich die Regelung aktuell auf Meldepflichten beschränkt, wird ab 2027 der Kauf von CBAM-Zertifikaten verpflichtend, um die im Produktionsland verursachten CO₂-Emissionen auszugleichen.

Importierter Dünger wird dadurch spürbar teurer, insbesondere wenn er aus Ländern stammt, die keine oder deutlich niedrigere CO₂-Bepreisung haben. Die EU möchte so Wettbewerbsverzerrungen vermeiden und klimapolitisch Druck auf Drittstaaten ausüben.

Gleichzeitig steigen die Anforderungen an die Transparenz in der Lieferkette:

Importemissionen müssen exakt erfasst, dokumentiert und über eine zentrale EU-Plattform gemeldet werden. Darüber hinaus prüft die EU-Kommission derzeit, ob künftig auch verarbeitete Produkte mit CBAM - pflichtigen Vorprodukten – z. B. Lebensmittel, Futtermittel oder Chemikalien – unter die Regelung fallen sollen. Auch hier könnte Dünger indirekt relevant werden.

Für Unternehmen mit größeren Importvolumen ist es wichtig, sich frühzeitig auf die neuen Pflichten einzustellen. Wer jedoch nur gelegentlich oder in geringen Mengen importiert, profitiert von einer Ausnahmeregelung.

Ausnahme für Kleinimporteure

Keine Meldepflicht besteht für Importeure, die weniger als 50 Tonnen CBAM-pflichtiger Waren pro Jahr einführen. Diese sogenannte De-minimis-Schwelle wurde im Juni 2025 eingeführt und entlastet insbesondere kleine und mittlere Unternehmen.

Die endgültige Regelphase des CBAM startet 2026, die CO₂-Zertifikatspflicht greift ab 2027.

(Quelle: VdAW; 18.08.2025; In: Agrargewerbe intern online 05 I 2025)

3. Neues von unseren Mitgliedern

Mewa Rundum-Service: Persönliche Beratung trifft digitale Flexibilität



Warum Zeit und Ressourcen aufwenden, wenn es auch einfach geht? Mewa Textil-Service bietet Betrieben einen komfortablen Rundum-Service für Berufs- und Schutzkleidung, Mehrwegputztücher, Auffangmatten und Teilereiniger. Das bedeutet: weniger Aufwand für Pflege und Instandhaltung – mehr Zeit für das Geschäft. Auch die Mitarbeiter profitieren, denn um das Waschen der Arbeitskleidung, ihre Bestandskontrolle oder Pflege muss sich niemand mehr kümmern. Eine spürbare Entlastung für alle!

Persönlich beraten, digital unterstützt

Mewa kombiniert die persönliche Beratung mit modernen Online-Lösungen. Wer einen direkten Kontakt per Telefon oder Email vorzieht, wendet sich an die Kundenberatung in der Region. Darüber hinaus ermöglicht das Kundenportal „myMewa“ die Verwaltung von Aufträgen rund um die Uhr – von Anpassungen bis zur Nachbestellung. Und mit der Reparatur-App lassen sich Schäden an der Arbeitskleidung sofort melden. So bleibt das Team immer gut ausgestattet.

Mit Mewa setzen Unternehmen auf einen verlässlichen Partner, der persönliche Beratung mit digitalen Lösungen kombiniert – für viel Effizienz bei minimalem Aufwand.

Den Rundum-Service gibt es zu attraktiven Konditionen für unsere Mitglieder.

Informieren Sie sich: MEWA Textil-Service, Telefon: 0800 4 500 300, E-Mail: info@mewa.de, www.mewa.de

4. Sonstiges

Wachstumsbooster zur Stärkung des Standorts Deutschland

Förderung von Investitionen durch bessere Abschreibungsmöglichkeiten: Unternehmen werden unkompliziert entlastet und unterstützt.

Nach mehr als zwei Jahren ohne Wirtschaftswachstum muss Deutschland wieder attraktiver für Investitionen werden. Dafür hat das Bundeskabinett am 4. Juni den „Gesetzentwurf für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland“ beschlossen. Das Gesetz wurde von Bundestag sowie Bundesrat verabschiedet und ist seit 19. Juli in Kraft.

Das Sofortprogramm dient dem schnellen Anschub wachstumswirkender Investitionen – und ist zugleich verbunden mit langfristigen Entlastungen, die der Wirtschaft auf Dauer Planungssicherheit geben.

Investitions-Booster: Degressive Abschreibungen von bis zu 30 Prozent pro Jahr für Ausrüstungsinvestitionen. Damit Die beschleunigte Abschreibungsmöglichkeit gilt für Investitionen, die vom 1. Juli dieses Jahres bis zum 31. Dezember 2027 getätigt werden.

Üblicherweise schreiben Unternehmen neu angeschaffte Maschinen, Geräte oder Fahrzeuge über die Jahre ihrer Nutzung linear ab. Vorgesehen ist nun eine sogenannte degressive Absetzung für Abnutzung (AfA) von bis zu 30 Prozent. Das bedeutet, dass Unternehmen bereits im Jahr des Erwerbs eines Wirtschaftsguts bis zu 30 Prozent der Anschaffungskosten mit ihrem Gewinn verrechnen können. Im zweiten und dritten Jahr sollen erneut bis zu 30 Prozent auf den restlichen Wert geltend gemacht werden können.

Absenkung der Körperschaftsteuer: Mit der schrittweisen Senkung der Körperschaftsteuer ab 2028 wird die Unternehmenssteuerbelastung deutlich reduziert. Die Körperschaftsteuer sinkt in fünf Schritten jedes Jahr um ein Prozent, und zwar von 15 auf zehn Prozent. Ab 2032 beträgt die Gesamtsteuerbelastung dann knapp 25 Prozent, statt aktuell knapp 30 Prozent.

Betriebliche E-Mobilität: Mit einem Investitions-Booster für E-Mobilität bei Unternehmen werden betrieblich genutzte Elektrofahrzeuge gefördert. Das Gesetz ermöglicht die beschleunigte Abschreibung von 75 Prozent der Anschaffungskosten für Elektrofahrzeuge bereits im Investitionsjahr. Die Regelung gilt für E-Autos, die nach dem 30. Juni dieses Jahres und vor dem 1. Januar 2028 neu angeschafft werden. Zudem hebt das Gesetz die

Bruttolistenpreisgrenze für die besondere steuerliche Förderung elektrischer Dienstwagen von 70.000 Euro auf 100.000 Euro an.

Ausbau der Forschungszulage: Um Investitionen in Forschung zu fördern, wird die Forschungszulage ausgebaut. Von 2026 bis 2030 wird die Obergrenze zur Bemessung der steuerlichen Forschungszulage von zehn auf zwölf Millionen Euro steigen. Außerdem ist vorgesehen, förderfähige Anwendungen auszuweiten. Pauschale Abschläge machen Verfahren einfacher und bürokratieärmer.

(Quelle: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung; 21.07.2025; In: [aktuelles](#))

Investitionssofortprogramm in Kraft getreten

Am 11.7.2025 hat der Bundesrat dem „Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland“ zugestimmt. Es wurde bereits verkündet. Verschiedene Regelungen treten rückwirkend ab dem 1.7.2025 in Kraft, einige in der Zukunft bzw. wirken sich erst in einigen Jahren aus.

Dies sind die im Gesetz enthaltenen Maßnahmen:

» Durch den sog. „Investitions-Booster“ wird die degressive AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im unternehmerischen Bereich wieder eingeführt und erweitert, und zwar für Wirtschaftsgüter, die nach dem 30.6.2025 und vor dem 1.1.2028 angeschafft oder hergestellt werden. Die degressive Abschreibung darf maximal das Dreifache der linearen Abschreibung betragen, wenn sich diese nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer richtet, höchstens aber 30 %. Bemessungsgrundlage sind im ersten Jahr die Anschaffungs- oder Herstellungskosten und in den folgenden Jahren der jeweilige Restbuchwert.

» Für neu angeschaffte betriebliche Elektrofahrzeuge wird eine gesonderte arithmetisch-degressive Abschreibung eingeführt. Sie gilt für Anschaffungen nach dem 30.6.2025 und vor dem 1.1.2028. Im ersten Jahr werden 75 % abgeschrieben werden, im zweiten Jahr 10 %, im dritten und vierten Jahr jeweils 5 %, 3 % im fünften Jahr sowie 2 % im sechsten Jahr. Es bleibt also insgesamt bei der Abschreibungsdauer von 6 Jahren. Es findet keine Zwölfteilung nach Anschaffungsmonat statt, bei Anschaffung im Dezember erfolgt die Abschreibung für das gesamte Jahr.

» Wird das betriebliche Fahrzeug auch privat genutzt und liegt die betriebliche Nutzung bei über 50 %, kann die sog. 1 %-Regelung für die Berechnung der Eigennutzung angewendet werden. Bei reinen Elektrofahrzeugen wie auch bei Brennstoffzellenfahrzeugen ermäßigt sich der Entnahmewert auf lediglich 0,25 % des Bruttolistenpreises für begünstigte Elektrofahrzeuge. Voraussetzung hierfür ist, dass der Bruttolistenpreis für diese nicht mehr als 100.000 € beträgt, sofern sie nach dem 30.6.2025 angeschafft wurden. Für E-Fahrzeuge oberhalb von 100.000 € bleibt es bei 0,5 %. Für bis zum 30.6.2025 angeschaffte E-Fahrzeuge oberhalb von 70.000 € Bruttolistenpreis gilt dies entsprechend. Diese Regelungen gelten insbesondere auch für die Überlassung an Mitarbeiter sowie Geschäftsführer.

» Der aktuelle Körperschaftsteuersatz wird von 15 % ab dem 1.1.2028 jährlich um 1 % abgesenkt, und zwar bis zu 10 % ab dem Jahr 2032 wie folgt:

aktuell –	2027 15 %
2028	14 %
2029	13 %
2030	12 %
2031	11 %
ab 2032	10 %

» Für thesaurierte (nicht entnommene) Gewinne wird der Steuersatz von bislang 28,25 % in drei Schritten auf 25 % abgesenkt, und zwar wie folgt:

aktuell –	2027 28,25 %
2028/2029	27 %
2030/2031	26 %
ab 2032	25 %

Diese Methode können Einzelunternehmen und Personengesellschaften wählen, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielen.

» Bei Kapitalgesellschaften fällt in der Regel noch Gewerbesteuer an, deren Höhe sich nach dem Gewerbesteuerhebesatz der jeweiligen Gemeinde richtet, in der das Unternehmen seinen Sitz hat. Ggf. findet eine Zerlegung des Gewinns und Aufteilung auf verschiedene Gemeinden statt.

» Die Forschungszulagen bei Eigenleistungen für Einzel- und Mitunternehmerschaften werden nochmals ausgeweitet. Der Gesamtbetrag wird von 10 Mio. € auf 12 Mio. € erhöht. Förderfähige Aufwendungen für Eigenleistungen können mit max. 40 Stunden pro Woche anstatt mit bis zu 70 € je nachgewiesene Arbeitsstunde auf 100 € angehoben werden. Die Forschungszulage wird auf die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer angerechnet und nicht ausgezahlt. Diese Änderungen treten ab dem 1.1.2026 in Kraft.

(Quelle: SEB-Steuerberatung; 28.08.2025; In: DAS WICHTIGSTE September 2025)

Steuerfreie Leistungen für Mitarbeitende

Die Knappheit an Arbeitskräften bleibt ein Dauerthema im Agrargewerbe. Dass die Gehälter nicht denen großer Industriebetriebe entsprechen können, verschärft die Situation zunehmend. Allerdings haben auch kleine Unternehmen die Möglichkeit, neben dem Gehalt flexibel zusätzliche, steuerfreie Leistungen anzubieten. Damit bleibt mehr „netto“ vom „brutto“ übrig. Mag die durchschnittliche Steuerbelastung überschaubar sein, ist der Grenzsteuersatz, der zusätzliches Einkommen belastet, bei vielen Mitarbeitenden hoch. Weiterhin fallen rund 40 Prozent Sozialversicherungsabgaben an, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte tragen.

Sachbezüge: Der Sachbezug von monatlich 50 Euro ist aufgrund der regelmäßigen Nutzbarkeit besonders attraktiv. Allerdings darf eine Einlösung entsprechender Gutscheine nur bei bestimmten Anbietern möglich sein und ein begrenztes Angebot betreffen. So wären beispielsweise Gutscheine von Amazon für das gesamte Angebot unzulässig. Da auch Kraftstoffe oder Lebensmittel bezogen werden können, dürften sich für alle Mitarbeitenden lokale Möglichkeiten finden. Eine Barauszahlung ist unzulässig.

Die Gutscheine müssen zusätzlich zum Arbeitslohn gewährt werden, weiterhin darf die Höchstgrenze nicht überschritten werden. Da es sich um eine sogenannte Freigrenze handelt, wäre ansonsten der gesamte Betrag steuer- und sozialabgabenpflichtig.

Mit den Gutscheinen lassen sich beachtliche Beträge einsparen. Werden z. B. 600 Euro pro Jahr bei 10 Mitarbeitenden genutzt, spart der Betrieb im Vergleich zu einer Lohnzahlung 20 Prozent Sozialversicherungsabgaben, also 120 Euro je Mitarbeiter und insgesamt 1.200 Euro ein. Die Sozialabgaben gehen bei den einzelnen Mitarbeitenden um den gleichen Betrag zurück – bei einem Grenzsteuersatz von 40 Prozent reduziert sich deren Besteuerung um 240 Euro. Die Gesamtbelastung reduziert sich um 360 Euro je Betroffenen und bei 10 Mitarbeitenden um 3.600 Euro. Im Vergleich zu regulären Lohnzahlungen werden insgesamt 4.800 Euro jährlich eingespart.

Persönliche Anlässe: Bei persönlichen Anlässen wie Jubiläum, Geburtstag, Hochzeit oder Geburt eines Kindes sind steuerfreie Aufmerksamkeiten bis zu 60 Euro möglich. Der Betrag ist anlassbezogen, es besteht keine monatliche Grenze.

Beihilfe: Beihilfen in Notfällen – beispielsweise bei Krankheit, Todesfällen oder bei einem Wohnungsschaden – dürfen jährlich bis zu 600 Euro steuerfrei betragen. Das Signal, dass der Arbeitgeber bei unverschuldeter Not hilft, bleibt nicht unbemerkt und erhöht auch die Loyalität der Mitarbeitenden.

Erholungsbeihilfe: Erholungsbeihilfen dürfen jährlich 156 Euro je Mitarbeitenden, 104 Euro für den Ehepartner und 52 Euro je Kind betragen. Allerdings muss ein Bezug zum Urlaub bestehen und der Betrag innerhalb von drei Monaten vor oder nach dem Urlaub gewährt werden.

Kinderbetreuung: Auch die Kinderbetreuung nicht schulpflichtiger Kinder darf unterstützt werden. Dies betrifft Zuschüsse zu den Kosten von Tagesmüttern oder zu Kindergartenbeiträgen und ist in der Höhe nicht begrenzt.

Belegschaftsrabatte: Auf Produkte des eigenen Unternehmens dürfen Belegschaftsrabatte eingeräumt werden, die bis zu 1.080 Euro jährlich betragen können, wobei die Rabatte maximal 4 Prozent auf den regulären Verkaufspreis betragen dürfen. Die persönliche Nutzung ist dabei nicht vorgeschrieben.

Vermietung von Werbeflächen: Die Vermietung von Werbeflächen, z. B. auf privaten Fahrzeugen, darf mit maximal 256 Euro jährlich steuerfrei vergütet werden, wobei der Betrag dem sogenannten Fremdvergleich standhalten muss. Das heißt, fremde Dritte würden für dieselbe Leistung vergleichbare Beträge erhalten.

Entfernungspauschale: Der Arbeitgeber kann Mitarbeitenden eine Entfernungspauschale in Höhe von 0,30 Euro (bis 20 Entfernungskilometer) bzw. 0,38 Euro (ab dem 21. Kilometer) erstatten – monatlich pauschal für 15 Arbeitstage. Damit verbunden ist eine Kürzung der eigenen Werbekosten des Arbeitnehmers. Insbesondere bei einem kurzen Arbeitsweg und geringen weiteren berufsbedingten Aufwendungen ist dies nicht von Bedeutung, da der Arbeitnehmerpauschbetrag von 1.230 Euro nicht überschritten wird. Bei öffentlichen Verkehrsmitteln ist die vollständige Übernahme der tatsächlichen Kosten möglich. Führt der Arbeitgeber dafür pauschal 25 Prozent Lohnsteuer ab, wird die Entfernungspauschale davon nicht beeinträchtigt.

Smartphone: Ein Smart- bzw. Mobilphone oder ein Notebook kann vom Arbeitgeber gestellt und vom Mitarbeitenden sowohl betrieblich wie privat steuerfrei genutzt werden. Erhält der Mitarbeiter ein solches Gerät verbilligt oder kostenlos für private Zwecke, führt der Arbeitgeber 25 Prozent Lohnsteuer pauschal ab, jedoch keine Sozialversicherungsabgaben. Ein weiteres Modell besteht darin, Mitarbeitenden deren Mobiltelefon zu einem symbolischen Preis von wenigen Euro abzukaufen und ihnen das Gerät anschließend steuerfrei zu überlassen, wobei der Arbeitgeber die laufenden Kosten trägt. Diese Möglichkeit ist insbesondere für Mitarbeitende interessant, die stets ein neues, teures Smartphone nutzen und dafür monatlich oft dreistellige Beträge aufwenden.

Arbeitgeberdarlehen: Gewährt der Arbeitgeber ein Darlehen, stellt die mögliche Differenz zwischen dem vereinbarten Zinssatz und den marktüblichen Konditionen einen zu versteuernden geldwerten Vorteil dar. Bis 2.600 Euro Darlehenshöhe bleiben Zinsvorteile jedoch steuerfrei.

Berufskleidung: Der Arbeitgeber darf monatlich Reinigungskosten in Höhe von 10 Euro steuerfrei erstatten.

Dienstwagen und E-Bikes: Neutrale Firmenwagen sind aufgrund der erheblichen Kosten meist dem Inhaber und Führungskräften vorbehalten. Für E-Bikes gibt es Anbieter von Komplettlösungen. Allerdings werden nicht alle Mitarbeitende so ein Angebot in Anspruch nehmen, und nur ein Teil der Belegschaft wird davon profitieren.

Firmenkreditkarte: Ist der Betrieb eine Kapitalgesellschaft (typischerweise eine GmbH), kann diese für betrieblich veranlasste Zuwendungen, die nicht in Geld bestehen, die Versteuerung einheitlich mit einem Pauschsteuersatz von 30 Prozent (zzgl. Solidaritätszuschlag und pauschaler Kirchensteuer) vornehmen (§ 37b Abs. 2 EStG). Diese Aufwendungen dürfen je Wirtschaftsjahr und Empfänger 10.000 Euro nicht übersteigen. Üblicherweise wird in solchen Fällen eine Firmenkreditkarte ausgestellt. Für Geschäftsführer, die einen persönlichen Grenzsteuersatz von über 30 Prozent aufweisen, ist eine Firmenkreditkarte interessant. Angestellte Führungskräfte sollten als mögliche Nutzer vor der Umsetzung und in Abstimmung mit ihrem Steuerberater ihre individuelle Steuerbelastung ermitteln, da der finanzielle Vorteil aus dem Unterschied von 30 Prozent zum individuellen Steuersatz besteht. Der Gesellschafter gewährt dem Betroffenen anstelle einer freiwilligen Sonderzahlung einen Betrag von bis zu 10.000 Euro auf einer Kreditkarte, mit welcher der Berechtigte Waren und Dienstleistungen erwerben kann. Das Unternehmen versteuert den Betrag pauschal. Der Fiskus hat für dieses Vorgehen jedoch bestimmte Voraussetzungen festgelegt. Im Schreiben zur „Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug“ führt das Bundesministerium für Finanzen aus:

- Die Leistung wird zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht. Es muss sich um eine freiwillige Sonderzahlung handeln.
- Die Kreditkarte darf keine Geldüberweisung, keinen Kauf von Fremdwährungen und keine Überziehung zulassen.

- Barauszahlungen sind unzulässig. Der Kreditkartennutzer darf mit dem Prepaid-Guthaben nur Waren und Dienstleistungen erwerben. Da Kreditkarten als Zahlungsmittel weitgehend akzeptiert werden, ist nicht nur ein Einsatz für ein einzelnes, größeres Gut möglich – ebenso können tägliche Ausgaben damit bezahlt und das Guthaben zügig aufgebraucht werden.

Pauschalversteuerte Sachzuwendungen gemäß § 37b Abs. 2 EstG an Arbeitnehmer führen nicht zur Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung. Bei Geschäftsführern einer Kapitalgesellschaft ist deshalb zu prüfen, inwiefern eine Sozialversicherungspflicht besteht. In diesem seltenen Fall ist eine Firmenkreditkarte kaum wirtschaftlich. Die Klärung erfolgt jedoch meistens unabhängig von der Frage der Firmenkreditkarte.

Bei weiteren Nutzern ist zu prüfen, inwieweit das laufend beitragspflichtige Arbeitsentgelt die Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der gesetzlichen Kranken- als auch Rentenversicherung überschreitet. Dann fallen keine zusätzlichen Sozialversicherungsbeiträge im Rahmen der Pauschalversteuerung für die gesetzlichen Sozialversicherungen an. Die Vorteile einer Prepaid-Kreditkarte sind bei einer Sozialversicherungspflicht derart reduziert, dass die Anwendung des vorgestellten Modells nicht wirtschaftlich ist.

Der finanzielle Vorteil eines Nutzers beträgt bis zu 2.850 Euro. Dieser Betrag rechtfertigt den überschaubaren Aufwand. Die entscheidende Größe bei der Ermittlung bleibt der erwähnte Grenzsteuersatz. Nicht selten sind auch der Ehe- oder Lebenspartner und vielleicht bereits Kinder in die Betriebsführung eingebunden, womit eine Firmenkreditkarte mehrfach ausgestellt werden kann. Der Solidaritätszuschlag wird in der Beispielrechnung nicht berücksichtigt, da dieser bei Überschreitung der Einkommensgrenzen ohnehin anfällt und die Berechnung somit nicht beeinflusst.

Unter einem Grenzsteuersatz von 30 Prozent entsteht ein steuerlicher Nachteil durch die Firmenkreditkarte. Für sich persönlich sollte der Unternehmer in Absprache mit seinem Steuerberater gegen Jahresende den Grenzsteuersatz für das laufende Jahr einschätzen können.

Die Ausgestaltung: Da der Fiskus bei steuerfreien Leistungen genau hinschaut, sollte die konkrete Umsetzung von einem Steuerberater begleitet werden. Weiterhin beziehen sich die Ausführungen auf den Stand 2025. Da Gesetzesänderungen und Gerichtsurteile zu regelmäßigen Änderungen führen, sollten die Regelungen jährlich überprüft und ggf. angepasst werden.

(Quelle: Thomas Schneider; 18.08.2025; In: Agrargewerbe intern online 05 I 2025)

5. Termine

Folgende Termine sind geplant:

06./07.09. Verbandsfahrt nach Naumburg
29.10. Verbands-Infoveranstaltung (Süd) bei Eidam Landtechnik GmbH
04.11. Verbandsinfoveranstaltung (Nord)
10./11.11 Exkursion Landmärkte
29./30.11. Jahresabschlussveranstaltung
29.01.2026 Verbandstag in Brehna

Sonstige Veranstaltungen

11.-14.09.2025 [MeLa](#) in Mühlengiez (Mecklenburg-Vorpommern)
09.-15.11.2025 [Agritechnika](#) in Hannover

Weitere Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Verbandsgeschäftsführung

Geschäftsstelle:

Agroservice & Lohnunternehmerverband e. V.
Berliner Allee 37 d (Brunnenpassage)
15345 Altlandsberg
Mobiltel.: 015737654660
Tel.: 033438/66048
Fax: 033438/66227
info@agro-service-verband.de
www.agro-service-verband.de
[Facebook](#)

KRISENHOTLINE Probleme im Betrieb, Sorgen in der Familie, kritische Lebensereignisse, ...?
Täglich 24 h erreichbar SVLFG 0561 785 -10101

6. Lehrgänge/Seminare

Lehrgänge auf Burg Warberg (Unsere Mitglieder zahlen den Mitglieder-Seminarpreis)

Tierernährung und Fütterung | Basiswissen

Kontraktliche Abwicklung im Getreide- und Futtermittelhandel

Energieeffizienz strategisch umsetzen – Vorbereitung auf die ISO 50001-Zertifizierung | Webinar

Hand in Hand mit dem Schädlingsbekämpfer

Spezielle Fütterung und Rationsgestaltung | Fortbildung | Rind

Spezielle Fütterung und Rationsgestaltung | Fortbildung | Schwein

26. Pferdeworkshop

Energiemanagement im Agrarhandel | Webinar

Warenterminhandel | Basiswissen

Biostimulanzien: Funktionen, Wirkungen und ihre Rolle im modernen Pflanzenbau | Webinar

Aktuelle Online-Seminare unseres Fördermitgliedes SVG Straßenverkehrs-Genossenschaft Sachsen und Thüringen eG**Gefahrgutbeauftragter Auffrischkurs****IHK-Prüfungsvorbereitender Sach- und Fachkundekurs****Schulung für Sicherheitsbeauftragte (Online)****Fachkunde Güterkraftverkehr (Verkehrsleiter Seminar)****Frachtdiebstahl 2.0 – TAPA Entwicklungen, Einblicke und effektive Schutzmaßnahmen****Kommunikation in kritischen Situationen – Klarheit schaffen, Lösungen finden!****Kostenloses Info-Seminar (online) | IHK-Sach- und Fachkunde: Ihr Sprungbrett zum erfolgreichen Verkehrsleiter****Digital unterweisen mit dem SVG-Lernportal: Einfach. Sicher. Und mit einem Klick erledigt!****Fahrzeugkostenkalkulation Teil 1: Grundlagen Online-Fachvorträge****Fahrzeugkostenkalkulation Teil 2: Aufbau und praktische Durchführung Online-Fachvorträge****Fahrzeugkostenkalkulation Teil 3: Tourenkalkulation Online-Fachvorträge****Mythen der Ladungssicherung Online-Fachvorträge****Ownership - Die Kunst Verantwortung zu leben! Online-Fachvorträge**

7. Ausschreibungen / Anzeigen

Öffentliche Ausschreibungen

Alle folgenden Ausschreibungen finden Sie unter Eingabe des Geschäftszeichens auf:
<https://www.evergabe-online.de/search.html?2>

Dienstleistungen:

Brandenburg

Geschäftszeichen: 816A08/2025/062**Erfüllungsort:** Fürstenwalde/Spree**Art und Umfang der Leistung:** Winterdienst 2025 bis 2029**Geschäftszeichen:** ZR3-16120-2025-205-15-BG230**Erfüllungsort:** Ort: Berlin, Postleitzahl: 10117, 10557, 14195**Beschreibung:** Schädlingsbekämpfung und -prophylaxe in den Liegenschaften des Deutschen Bundestages**Geschäftszeichen:** SPK-ZVS-24-00077-oV-HV**Beschreibung:** Winterdienst (Schneeräumung, Eisglätte- und Schneeglättebekämpfung)**Erfüllungsort:** im Bereich der Liegenschaften der Stiftung Preußischer Kulturbesitz

Thüringen

Geschäftszeichen: 152-0075/25-B-Ö-45; 152-0074/25-B-Ö-45; 152-0073/25-B-Ö-45**Ort der Ausführung:** Freistaat Thüringen, Landkreis Wartburgkreis; Landkreis Schmalkalden-Meiningen; Landkreise Hildburghausen und Sonneberg (Bundes- und Landesstraßen)**Art und Umfang der Leistung:** ca. 1.400 St Lichtraumprofil an Bäumen herstellen, ca. 750 St Totholz an Bäumen beseitigen, ca. 2.350 St Kronenpflege an Bäumen durchführen, ca. 750 St Bäume im Bestand fällen, ca. 50 St Hochstamm/Alleebaum liefern u. pflanzen einschl. Pflege
ca. 100.000 m2 Extensivflächen mähen

Geschäftszeichen: 25A011

Ort der Ausführung: Messe Erfurt GmbH - Gothaer Straße 34 in Erfurt

Art und Umfang der Leistung: Ersatzbeplanzung von 36 Bäumen

Sachsen-Anhalt

Geschäftszeichen: M-231-2025-L-00007; M-231-2025-L-00008; M-231-2025-L-00009; M-231-2025-L-00004; M-231-2025-L-00005; M-231-2025-L-00003; M-231-2025-L-00002

Erfüllungsort: Straßenmeisterei Oschersleben; SM Körbelitz; SM Hödingen; SM Ebendorf

Art des Auftrags: Schneeräumung

Geschäftszeichen: W-231-2025-L-00002

Erfüllungsort: Straßenmeisterei Gernrode

Art und Umfang der Leistung: Gestellung eines Fahrzeugs mit Winterdienstausrüstung für den Winterdienst 2025/26-2028/29

Geschäftszeichen: N-231-2025-L-00008; N-231-2025-L-00007; N-231-2025-L-00004

Erfüllungsort: Straßenmeisterei Gardelegen

Art und Umfang der Leistung: Winterdienst (Räumen und Streuen) auf Bundes- und Landesstraßen

Geschäftszeichen: N-231-2025-L-00006

Ort der Leistungserbringung: SM Stendal

Art und Umfang der Leistung: Winterdienst auf Bundes- und Landesstraßen

Geschäftszeichen: N-231-2025-L-00005

Ort der Leistungserbringung: Straßenmeisterei Osterburg

Art und Umfang der Leistung: Winterdienst (nur Räumen) Gestellung eines Räumfahrzeugs für Winterdienstsaison

Geschäftszeichen: W-231-2025-00007; W-231-2025-00006; W-231-2025-00005; W-231-2025-00004

Ort der Ausführung: SM Halberstadt; SM Gernrode; SM Bernburg; SM Atzendorf

Art und Umfang der Leistung: Baumpflege/Baumfällung

Geschäftszeichen: 25/N/0191/HB

Ort der Ausführung: 38822 Groß Quenstedt, 39397 Nienhagen

Art und Umfang der Leistung: Deichmahd (Frühjahrmahd / Herbstmahd)

Maschinen/Geräte

Geschäftszeichen: 10-02/2025

Ort der Leistungserbringung: Stadt Jessen (Elster), Land Sachsen Anhalt

Art und Umfang der Leistung: Lieferung (Leasing) Geräteträger

Geschäftszeichen: 81106/Teleskoplader mit Schlepperfunktion/D34

Ort der Leistungserbringung: Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt, Lindenstrasse 18, 39606 Iden

Art und Umfang der Leistung: Lieferung eines Teleskopladers mit Schlepperfunktion (teleskopierbarer, geländegängiger Allradstapler, z. B. Merlo Multifarmer 34.7-140-CVTronic oder vergleichbar).

Geschäftszeichen: 24.34-2912-134-2025

Erfüllungsort: Erfurt, Kreisfreie Stadt

Beschreibung: Beschaffung von bis zu 6 Winterdienstfahrzeugen (Kleintraktoren inkl. Zubehör)